

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Ramona Nobs
MiVo-HF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 30. März 2017 sgv-Da/is

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 haben Sie uns eingeladen, zur ob genannten Totalrevision der MiVo-HF Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Unsere Ausführungen stützen sich auf die Eingaben unserer Mitgliedorganisationen, die Ihnen zum Teil bereits direkt geschrieben haben. Wir bitten Sie, diese ebenfalls der Weiterarbeit zu berücksichtigen.

Einleitende Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Bildungsfragen zählen zu den wichtigsten Aufgaben der Berufsverbände und sind ebenfalls ein Kerngeschäft des sgv. Seit Jahren setzen wir uns deshalb für die Stärkung der höheren Berufsbildung ein und konnten so im letzten Jahr im Rahmen der neuen BFI Botschaft eine finanzielle Besserstellung erreichen. Neben den Berufs- und höheren Fachprüfungen sind auch die höheren Fachschulen ein wichtiger Teil der höheren Berufsbildung HBB. Auch wenn dieser Weg mehr schulisch orientiert ist, ist er für die KMU Wirtschaft und ihren Kadernachwuchs sehr wichtig.

Anerkennung der Gleichwertigkeit im Tertiärbereich und keine Wettbewerbsverzerrungen

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz wurde die gesamte höhere Berufsbildung in die Tertiärstufe gehoben. Dieser Schritt wurde bereits 1994 vom schweizerischen Gewerbeverband gefordert und mit dem Inkrafttreten im Jahr 2004 als wichtige Anerkennung der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung angesehen. Mit der neuen HFSV ist bezüglich der Finanzierung und Freizügigkeit nun auch ein weiteres Ziel erreicht. Hingegen müssen die Studiengänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen weiterhin durch ein Anerkennungsverfahren hindurch, und sind damit auf dem

Markt gegenüber den Studiengängen an Fachhochschulen im Nachteil. Diese brauchen keine staatliche Anerkennung, geniessen erst noch ein hohes Sozialprestige und können dank dem neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG ihre Freiheiten schnell und unkompliziert umsetzen. So besteht die Gefahr, dass sie im Bereich der höheren Berufsbildung Angebote machen, die zu deren direkten Konkurrenz führen und die den Wettbewerb verzerren. Eine Vereinfachung der Verfahren und allenfalls auch Kontrollen seitens des SBFJ müssten deshalb unbedingt geprüft werden.

Ziele gut, aber Entwurf genügt nicht

Die Ziele, die sich der Bundesrat gesetzt hat, nämlich:

- *Rollen und Zuständigkeiten der Akteure klären,*
- *Arbeitsmarktorientierung erhöhen und Rolle der OdA stärken,*
- *Qualität sicherstellen und weiterentwickeln,*
- *Prozesse vereinfachen,*

sind somit grundsätzlich sicher richtig. Der sgv fordert aber trotzdem, dass man der Höheren Bildung und insbesondere den Höheren Fachschulen mehr Freiheiten geben muss, damit sie ebenso schnell reagieren können, wie die Fachhochschulen.

Die in der MiVo vorgeschlagenen Massnahmen vermögen aus unserer Sicht die gesetzten Ziele nicht oder nur sehr bedingt zu erreichen. Insbesondere fehlt uns - wie erwähnt - die Prozessvereinfachung und eine deutliche Stärkung der HF Ausbildungen.

So plädiert unter anderem die Konferenz HF, die alle Fachrichtungen der höheren Fachschulen vereint, dass nicht nur die einzelnen Studiengänge, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch der Begriff «höhere Fachschule» geschützt sein sollte. Ebenso verlangt sie, dass die Schuldiplome das Schweizer Wappen tragen dürfen, was bis heute nicht der Fall ist. Diese Wünsche sind nachvollziehbar und sollten in der Revision aufgenommen werden.

Aus Sicht der OdA steht die Forderung nach einer Stärkung ihrer Rolle im Vordergrund. Dies dürfte einerseits durch die stärkere Betonung der OdA in der Erarbeitung der Rahmenlehrpläne erreicht werden, andererseits wirken die OdA seit jeher durch ihre Expertinnen und Experten in den Qualifikationsverfahren mit. Ob dies allerdings generell und an allen Schulen genügend umgesetzt wird, müssten an sich die Anerkennungsverfahren an den Tag bringen. Auf jeden Fall sollten auch weiterhin die unterschiedlichen Anliegen in den verschiedenen Branchengruppen eingebracht werden. Die vorgeschlagene Aufhebung der Fachbereiche trägt dem aber in keiner Art und Weise Rechnung und ist daher wenig zielführend.

Schliesslich erachtet der sgv Art. 56 BBG als zentral, der vorsieht, dass der Bund auch Bildungsgänge von höheren Fachschulen, die von Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden, mit Beiträgen unterstützen kann. Leider hat es der Bund bis jetzt nicht geschafft, diese Form zu fördern, die eigentlich in die Richtung der Revision der MiVo geht und die Position der OdA stärken will.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Grundlagen

Wir erachten es als richtig, dass der Hauptzubringer zu den Bildungsgängen HF das EFZ ist. Allerdings ist die Formulierung in der Verordnung bedeutend restriktiver (Art. 2 «...baut auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf»), als die Formulierung im erläuternden Bericht (Seite 5 «Dementsprechend ist der Hauptzubringer zu den Bildungsgängen HF *in der Regel* das EFZ.»). Zudem steht die Formulierung in Artikel 2 im Widerspruch zu Artikel 9 Abs. 2 lit. a. Hier muss in beiden Artikeln die gleiche Formulierung verwendet werden.

Artikel 5 Qualifikationsverfahren

Mit Absatz 3 (bisher Artikel 9 Abs. 4) wird der Praxisbezug sichergestellt. Die Formulierung könnte allerdings etwas offener sein, z.B.: „In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der entsprechenden Berufspraxis mit.“

Zudem müssen es zwingend die OdA sein, welche die Anforderungskriterien an die Experten resp. an deren Ausbildung stellen sollen. Hierzu ist ein Verweis in der Verordnung aufzunehmen.

Artikel 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Zwischen lit. b («es besteht ein ausgewiesener Bedarf») und lit. c («es besteht kein bildungspolitischer Konflikt») besteht ein Konfliktpotenzial. Wer bestimmt dann, was Vorrang hat? Braucht es diese beiden Voraussetzungen überhaupt? Grundsätzlich sollte dieses Spannungsfeld in der Trägerschaft selbst bearbeitet werden.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Einige OdA, die Träger von höheren Fachschulen sind, stossen sich daran, dass die Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet werden sollen. Wir erachten die heutige Formulierung in Art. 7 Abs. 4 als völlig genügend. Sie lautet: «*Sie werden periodisch überprüft und den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen angepasst*» und ist beizubehalten. Diese flexible Handhabung sollte im Übrigen auch für die Überprüfung der Nachdiplomstudiengänge gelten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



C. Davatz
Vizedirektorin